

# RS Vwgh 1993/10/28 92/12/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1993

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §12 Abs1 litb;

GehG 1956 §12 Abs3;

### Rechtssatz

Da die Grundausbildung eines Beamten allgemeine Kenntnisse zu vermitteln hat, kann aus einem besonders guten Ergebnis der Dienstprüfung weder ein Schluß auf eine erfolgreiche Verwendung am Arbeitsplatz noch auf einen ursächlichen Zusammenhang mit der Vortätigkeit gezogen werden (hier: Vortätigkeit als Rechtsanwalt).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120195.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)